

Regierungsratsbeschluss

vom 5. September 2006

Nr. 2006/1616

Abwasser- und Altlastenfonds: Wiedererwägung der Rückerstattung eines Teils der geleisteten Abwasserabgaben an die Firma Cartaseta-Friedrich & Co., Papierfabrik, Däniken, für das Jahr 2003

1. Ausgangslage

Die Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1994 (BGS 712.14; nachfolgend auch Fondsverordnung genannt) regelt die beitragsberechtigten Projekte, die Parameter der Abgabepflicht sowie die Grundzüge der Gebührenüberwälzung im Bereich des Abwasser- und Altlastenfonds. Sie sieht ebenfalls gewisse Erleichterungen für abwasserintensive Betriebe vor.

Die Firma Cartaseta-Friedrich & Co. stellte am 2. April 2004 das Gesuch um die Rückerstattung eines Teils der geleisteten Abwasserabgaben für das Jahr 2003. Der Regierungsrat lehnte mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2005/202 vom 24. Januar 2005 die geforderte Rückerstattung aus verschiedenen Gründen ab.

Die Firma führte während der Beurteilungsperiode der ARA Schönenwerd mehrmals sehr grosse Abwasserfrachten zu, die zu Problemen bei der ARA führten. Diese Belastungen führten zu Mehraufwendungen der ARA. Gleichzeitig konnte die ARA die Einleitbedingungen für das gereinigte Abwasser während diesen Zeiten nicht immer einhalten. Verschiedene getätigte Interventionen durch die ARA-Betreiber und das Amt für Umwelt führten, wenn überhaupt, nur zögerlich zu einer Verbesserung der Situation. Damit waren die Bedingungen, die für eine Rückerstattung erfüllt sein müssen, nicht erfüllt.

Eine in diesem Zusammenhang erlassene Verfügung durch das Bau- und Justizdepartement, welche bezweckte, die Abwasserfracht der Firma Cartaseta-Friedrich & Co. klar festzulegen, wurde durch die Firma beim Verwaltungsgericht angefochten.

Das Verwaltungsgericht beauftragte nach einer Expertise das Amt für Umwelt, dafür besorgt zu sein, dass ein Abwasserabnahmevertrag zwischen der ARA Schönenwerd und der Firma Cartaseta-Friedrich & Co. ausgehandelt wird. Dieser Vertrag konnte in der Zwischenzeit zur Zufriedenheit aller Parteien abgeschlossen werden und wurde vom Verwaltungsgericht mit Urteil vom 23. Juni 2006 bestätigt.

Am 3. Juli 2006 stellte die Firma Cartaseta-Friedrich & Co. durch ihren Rechtsvertreter ein Wiedererwägungsgesuch an den Regierungsrat des Kantons Solothurn und ersucht um eine Rückerstattung der im Jahre 2003 geleisteten Fondsabgaben im gesetzlich vorgesehenen Rahmen.

2. Erwägungen

Bei der Aufarbeitung des Sachverhaltes im Jahr 2003 kam das Verwaltungsgericht zum Schluss, dass verschiedene Ursachen zu der unbefriedigenden Abwassersituation bei der ARA Schönenwerd geführt haben und nicht einzig die Firma Cartaseta-Friedrich & Co. dafür verantwortlich war.

Das Verwaltungsgericht stellte in seiner Begründung fest, dass man der Beschwerdeführerin im abgeschlossenen Frachtvertrag in einem wesentlichen Punkt nicht unerheblich entgegengekommen sei. Andererseits müsse auch festgehalten werden, dass sich die Beschwerdeführerin vor dem Erlass der Verfügung des Amtes für Umwelt wenig kooperativ gezeigt habe und dass eine Vereinbarung wie die nun vorliegende auch deswegen vorgängig nicht möglich gewesen sei. Das Verwaltungsgericht halbierte die angefallenen Verfahrenskosten und sprach der Beschwerdeführerin nur eine stark gekürzte Parteientschädigung zu.

Die Ausarbeitung des Abwasserabnahmevertrags eröffnete einen fruchtbaren Dialog zwischen den Parteien. Der feststellbare Wille bei der Firma Cartaseta-Friedrich & Co zur Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und dem Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd sowie das Urteil des Verwaltungsgerichts rechtfertigen das Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch vom 3. Juli 2006.

Die Firma Cartaseta-Friedrich & Co. hatte im April 2004 das Gesuch um Rückerstattung eines Teils der geleisteten Abwasserabgaben für das Jahr 2003 gestellt. Sie hatte den Nachweis erbracht, dass ihre Fondsabgaben den Betrag von Fr. 600.-- pro Beschäftigten im Jahr 2003 wesentlich überstieg. Im Jahr 2003 hatte die Firma im Durchschnitt 70 Personen beschäftigt. Bei der massgebenden Belastung von Fr. 600.-- pro Arbeitsplatz bedeutet dies, dass ab einem Betrag von Fr. 42'000.-- eine Rückerstattung zu prüfen ist.

Die Firma Cartaseta-Friedrich & Co. musste gemäss Kostenverteiler einen Betrag von Fr. 81'521.-- entrichten. Damit liegt die Belastung um Fr. 39'521.-- höher als der oben ausgewiesene Mindestbetrag für die Prüfung einer Rückerstattung von Fr. 42'000.--. Gemäss § 11 der Fondsverordnung können im Maximum 90 % von Fr. 39'521.-- oder Fr. 35'569.-- zurückerstattet werden.

Unter Berücksichtigung des Sachverhaltes, wie er vom Verwaltungsgericht vorliegt, rechtfertigt es sich, die Hälfte (aufgerundet) der höher liegenden Belastung von Fr. 39'521.-- als Rückerstattung nachträglich zu bewilligen.

3. Beschluss

Gestützt auf § 11 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds und Ziffer 2.2 Buchstabe a bis c der Richtlinie zur Beurteilung der Kriterien zur Rückerstattung an abwasserintensive Betriebe

- 3.1 Der Firma Cartaseta-Friedrich & Co., Däniken, wird der Betrag von Fr. 20'000.-- zurückerstattet (zu Lasten Konto KA 365000 / A 30007).
- 3.2 Das Amt für Umwelt wird diesen Betrag im dritten Quartal 2006 aus dem Abwasserfonds zurückerstatten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller', written in a cursive style.

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (GB) (3)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (KA 365000/A 30007 TP 321)

Kantonale Finanzkontrolle

Glättli und Stäuble, Advokatur und Notariat, Dr. iur. Glättli, Martin-Distelstrasse 9, Postfach 768,
4601 Olten

Einwohnergemeinde Gretzenbach, 5014 Gretzenbach

Zweckverband Abwasserregion Schönenwerd, Präsident J. Bachmann, Kreuzackerstrasse 39, 5012
Schönenwerd